

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 1994

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 93	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 51 und der Änderungen 1, 2 und 3 zur ECE-Regelung Nr. 51 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 51)	3
17. 12. 93	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 76 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds, die ein Fernlicht und ein Abblendlicht ausstrahlen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 76)	4
15. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	5
23. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	8
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	9
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	10
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	10
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	11
26. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	12
26. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	13
26. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	14
26. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	14
26. 11. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Albanien	15
29. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	16
29. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	17
30. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	17
30. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	18
30. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	20

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	20
2. 12. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen	21
2. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	21
2. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	22
3. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	23
3. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	23
3. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	24

Die ECE-Regelung Nr. 51 einschließlich Änderungen 1, 2 und 3 sowie die ECE-Regelung Nr. 76 werden als Anlagebände zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 51
und der Änderungen 1, 2 und 3 zur ECE-Regelung Nr. 51 über einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern
hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 51)**

Vom 17. Dezember 1993

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 51 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung sowie die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommenen Änderungen 1, 2 und 3 zur ECE-Regelung Nr. 51 werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung und ihrer Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang 1, 2, 3 und 4 zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 51 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 17. Dezember 1993

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

*) Die ECE-Regelung Nr. 51 einschließlich Änderungen 1, 2 und 3 zur ECE-Regelung Nr. 51 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 76
über einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds,
die ein Fernlicht und ein Abblendlicht ausstrahlen
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 76)**

Vom 17. Dezember 1993

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 76 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds, die ein Fernlicht und ein Abblendlicht ausstrahlen, wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 76 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 17. Dezember 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 76 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 15. November 1993

Das in Ulan Bator am 29. Januar 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Mongolei über Techni-
sche Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. November 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. November 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Mongolischen Volksrepublik –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung
des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und
Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche
Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaft-
lichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für
die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.
Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über ein-
zelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden
als „Projektvereinbarung“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede
Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenar-
beit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbar-
ungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festge-
legt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertrags-
parteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten
und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Be-
reichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrich-
tungen in der Mongolischen Volksrepublik;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Ver-
tragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern,
Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und tech-
nischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das
gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „ent-
sandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden
als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von mongolischen Fach- und
Führungskräften und Wissenschaftlern in der Mongolischen
Volksrepublik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in
anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt
für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende

Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Mongolischen Volksrepublik;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von mongolischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material im Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze der Mongolischen Volksrepublik (bei Flugtransporten im Zeitpunkt des Eintreffens auf dem Flughafen in der Mongolischen Volksrepublik) in das Eigentum der Mongolischen Volksrepublik über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Mongolischen Volksrepublik darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Mongolischen Volksrepublik:

Sie

- a) stellt für die Vorhaben in der Mongolischen Volksrepublik auf ihre Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt ist;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Hafener-, Einfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Dies gilt auch für die Ausfuhr von Gegenständen, sofern diese nach den Projektvereinbarungen im Eigentum der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verbleiben. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Mongolischen Volksrepublik beschafftes Material. Für die Einfuhr des gelieferten Materials wird die erforderliche Lizenz erteilt;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt ist;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen mongolischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch mongolische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Mongolischen Volksrepublik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ulan Bator oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für

diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser mongolischen Fachkräfte;

- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete mongolische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten mongolischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Mongolischen Volksrepublik einzumischen;
- c) die Gesetze der Mongolischen Volksrepublik zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Mongolischen Volksrepublik vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Mongolischen Volksrepublik eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Mongolischen Volksrepublik unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Mongolischen Volksrepublik ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Mongolischen Volksrepublik die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Mongolischen Volksrepublik so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Mongolischen Volksrepublik gegen die entsandten Fachkräfte

nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

- b) Sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.
- c) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jeder Zeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.
- d) Sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Mongolischen Volksrepublik ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautions-

freie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits laufenden Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien, soweit sie nach dem 30. September 1991 begonnen wurden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Ulan Bator am 29. Januar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Woeste

Für die Regierung der Mongolischen Volksrepublik
S. Bayarbaatar

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. November 1993

Das in Addis Abeba am 20. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Übergangsregierung von Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 20. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. November 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Übergangsregierung von Äthiopien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Sektorales Einfuhrprogramm für die Industrie“ und andere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Übergangsregierung von Äthiopien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Äthiopien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. Juni 1993 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Übergangsregierung von Äthiopien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

– „Sektorales Einfuhrprogramm für die Industrie“ (3 000 000,- DM)

- „Sektoreinfuhrprogramm LKW für die Relief and Rehabilitation Commission (RRC)“ (13 000 000,-DM)
- „Rehabilitierung der Zementfabrik Mughet“ (17 000 000,- DM)
- „Studien- und Expertenfonds“ (2 000 000,- DM)

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Übergangsregierung von Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 angeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den genannten beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in

der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Übergangsregierung von Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Äthiopien erhoben werden können.

Artikel 4

Die Übergangsregierung von Äthiopien überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte

Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 20. Oktober 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Winkelmann

Für die Übergangsregierung von Äthiopien
Dr. Abdulmejid Hussein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 25. November 1993

Mit Zirkularnote vom 18. Oktober 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß Bosnien-Herzegowina am 16. Juli 1993 seine Rechtsnachfolge mit Wirkung vom 6. März 1992, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, zu dem Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) notifiziert hat (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1969, BGBl. II S. 2211).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1994).

Bonn, den 25. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den Internationalen Warenkauf**

Vom 25. November 1993

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für

Estland am 1. Oktober 1994
in Kraft treten.

Estland hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde nach den Artikeln 12 und 96 des Übereinkommens erklärt, daß die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieses Übereinkommens, die für den Abschluß eines Kaufvertrags, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in Estland hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1993 (BGBl. II S. 738).

Bonn, den 25. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister**

Vom 25. November 1993

Das Protokoll vom 17. Oktober 1953 über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (BGBl. 1971 II S. 1290) ist nach seinem Artikel 15 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Polen	am	30. Juni 1993
Slowenien	am	14. Dezember 1992
Tschechische Republik	am	6. Juli 1993

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. August 1979 (BGBl. II S. 1015).

Bonn, den 25. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 25. November 1993

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kap Verde	am 6. November 1993
Nigeria	am 29. Oktober 1993
Schweiz	am 18. September 1992.

Er wird ferner für Armenien am 13. Dezember 1993 in Kraft treten.

II.

Mit Zirkularnote vom 20. September 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß Ägypten bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 14. Januar 1982 die folgende Erklärung abgegeben hatte (vgl. die Bekanntmachung vom 8. Juni 1982, BGBl. II S. 579):

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: arabe)

...Vu les dispositions de la Chari'a islamique, Vu la conformité du Pacte avec les dites dispositions... nous acceptons ledit Pacte, y adhérons et le ratifions...

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

... in Anbetracht der Bestimmungen der islamischen Scharia sowie in Anbetracht der Übereinstimmung des Paktes mit diesen Bestimmungen ... nehmen wir den Pakt an, stimmen ihm zu und ratifizieren ihn ...

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1995).

Bonn, den 25. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. November 1993

Das in Amman am 21. Oktober 1993 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Haschemitischen
Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit
ist nach seinem Artikel 6

am 21. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Wasserversorgung Groß-Amman“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemiti-
schen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im
Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszu-
wählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Groß-
Amman“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festge-
stellt worden ist, ein Darlehen bis zu 22 000 000,- DM (in Worten:
zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem
späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzie-
rungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaß-
nahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Was-
serversorgung Groß-Amman“ von der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen
Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für
Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden
in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen
verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu
schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien,
soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegen-
über der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deut-
scher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensneh-
mers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebe-

nenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 21. Oktober 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reiners

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Ziad Fariz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderung von 1990
des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 26. November 1993

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331) ist nach ihrem Artikel 2 für

Slowenien am 8. März 1993
in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. September 1993 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung der Änderung vom 29. Juni 1990 auf Guernsey und Hongkong notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2018).

Bonn, den 26. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 26. November 1993

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Benin	am 29. September 1993
Guyana	am 10. November 1993
Salomonen	am 15. September 1993
St. Lucia	am 26. Oktober 1993
Tuvalu	am 13. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für

Namibia	am 19. Dezember 1993
---------	----------------------

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2016).

Bonn, den 26. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 26. November 1993

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, – BGBl. 1988 II S. 1014 – ist nach seinem Artikel 16 Abs.3 für

Guyana	am 10. November 1993
--------	----------------------

in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für

Namibia	am 19. Dezember 1993
---------	----------------------

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Montrealer Protokoll notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Protokolls geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2017).

Bonn, den 26. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Albanien**

Vom 26. November 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Tirana vom 20. bis 22. Juli 1993 stattgefundenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Albanien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1993 (BGBl. 1993 II S. 2403).

Bonn, den 26. November 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 2. Dezember 1949 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien
2. Abkommen vom 24. Juli 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Albanien über die Gewährung eines Kredites für die Jahre 1957 bis 1960
3. Abkommen vom 17. August 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten landwirtschaftlicher Nutzpflanzen
4. Konsularvertrag vom 11. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien (GBl. I S. 289, 911)
5. Vertrag vom 11. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I S. 295, 911)
6. Vertrag vom 8. Oktober 1959 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien (GBl. I 1960 S.103, 1960 I S. 275)
7. Abkommen vom 21. Januar 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Albanien über den zivilen Luftverkehr nebst Anlage

8. Vereinbarung vom 25. März 1964 über die Änderung der Anlage zum Abkommen vom 21. Januar 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien über den zivilen Luftverkehr
9. Vereinbarung vom 23. Juli 1965 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrswesen der Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt zwischen beiden Ländern nebst Ergänzung vom 2. Dezember 1967 zu dieser Vereinbarung
10. Abkommen vom 20. Juni 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft
11. Abkommen vom 20. Juni 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
12. Abkommen vom 7. September 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
13. Protokoll vom 7. November 1989 der I. Tagung der Gemischten Kommission für wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 29. November 1993

I.

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Belarus

am 9. Februar 1993

in Kraft getreten.

Belarus hat seine Beitrittsurkunden am 23. Juli 1993 in London, am 9. Februar 1993 in Moskau und am 22. Juli 1993 in Washington hinterlegt.

II.

Belize hat dem Verwahrer in London am 9. August 1985 seine Rechtsnachfolge zu dem Vertrag notifiziert. Dementsprechend ist Belize am 21. September 1981, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Vertrags geworden (vgl. die Bekanntmachung vom 22. März 1976, BGBl. II S. 552).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2014).

Bonn, den 29. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 29. November 1993

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Uruguay am 16. September 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2020).

Bonn, den 29. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen**

Vom 30. November 1993

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) ist nach seinem Artikel XIX Abs. 2 für

Ägypten	am	30. Juli 1992
Antigua und Barbuda	am	5. Februar 1989
Jamaika	am	21. April 1992
Luxemburg	am	23. März 1991

in Kraft getreten.

Ägypten und Antigua und Barbuda haben ihre Beitrittsurkunde am 30. Juni 1992 bzw. am 6. Januar 1989 in London hinterlegt.

Jamaika hat seine Beitrittsurkunde am 22. März 1991 in London und Mexiko hinterlegt.

Luxemburg hat seine Ratifikationsurkunde am 21. Februar 1991 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1991 (BGBl. II S. 445).

Bonn, den 30. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 30. November 1993

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am 23. September 1993
Äthiopien	am 11. September 1993
Dominica	am 17. September 1993
Kap Verde	am 6. November 1993
Mosambik	am 21. Oktober 1993
Nigeria	am 29. Oktober 1993.

II.

Mit Zirkularnote vom 20. September 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß Ägypten bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 14. Januar 1982 die folgende Erklärung abgegeben hatte (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Juni 1982, BGBl. II S. 580):

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: arabe)

... Vu les dispositions de la Charî'a islamique, Vu la conformité du Pacte avec lesdites dispositions ... nous acceptons ledit Pacte, y adhérons et le ratifions ...

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

... in Anbetracht der Bestimmungen der islamischen Scharia sowie in Anbetracht der Übereinstimmung des Paktes mit diesen Bestimmungen ... nehmen wir den Pakt an, stimmen ihm zu und ratifizieren ihn ...

III.

Folgende Staaten haben gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Erklärungen nach Artikel 41 des Paktes abgegeben:

Bulgarien am 12. Mai 1993

(vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1976, BGBl. II S. 1068)

(Übersetzung)

(Courtesy translation) (Original: Bulgarian)

In accordance with article 41 (1) of the International Covenant on Civil and Political Rights, the Republic of Bulgaria declares that it recognizes the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party which has made a declaration recognizing in regard to itself the competence of the Committee claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Covenant.

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Bulgarisch)

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erklärt die Republik Bulgarien, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat, geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

Guyana am 10. Mai 1993
(vgl. die Bekanntmachung vom 29. August 1977, BGBl. II S. 790)

(Übersetzung)

“... the Government of the Co-operative Republic of Guyana hereby declares that it recognizes the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the aforementioned Covenant.”

„... die Regierung der Kooperativen Republik Guyana erklärt hiermit, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem genannten Pakt nicht nach.“

Tunesien am 24. Juni 1993
(vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1976, BGBl. II S. 1068)

(Übersetzung)

“... le Gouvernement de la République Tunisienne déclare reconnaître la compétence du Comité des Droits de l'Homme institué par l'article 28 du Pacte International relatif aux droits civils et politiques, pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend que la République Tunisienne ne s'acquitte pas de ses obligations au titre du Pacte.

„... die Regierung der Tunesischen Republik erklärt, daß sie die Zuständigkeit des nach Artikel 28 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte errichteten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, die Tunesische Republik komme ihren Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

L'Etat partie qui introduit une telle communication auprès du Comité doit avoir fait une déclaration reconnaissant, en ce qui le concerne, la compétence du Comité au titre de l'article 41 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques.»

Der Vertragsstaat, der eine solche Mitteilung beim Ausschuß einreicht, muß für sich selbst durch eine Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1993 (BGBl. II S. 1998).

Bonn, den 30. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 30. November 1993

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Brunei Darussalam am 4. Oktober 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1993 (BGBl. II S. 1868).

Bonn, den 30. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die langfristige Finanzierung des Programms
über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung
von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)**

Vom 1. Dezember 1993

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem nachstehend aufgeführten Übereinkommen sowie Protokoll notifiziert:

- a) Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 1982 II S. 373)
- b) Protokoll vom 28. September 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa – EMEP – (BGBl. 1988 II S. 421).

Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens und des Protokolls geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1993 (BGBl. II S. 214).

Bonn, den 1. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zum deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen**

Vom 2. Dezember 1993

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. September 1993 zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1992 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1993 II S. 1886) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel VII Abs. 2

am 29. Dezember 1993

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 29. November 1993 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 2. Dezember 1993

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	13. Oktober 1993
Simbabwe	am	29. August 1993.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1993 (BGBl. II S. 1860).

Bonn, den 2. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 2. Dezember 1993

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65) wird nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für

Malta am 1. Januar 1994
in Kraft treten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Malta die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In conformity with Article 12 of the European Charter of Local Self-Government, Malta is considering itself bound by the following twenty-five (25) paragraphs.

„In Übereinstimmung mit Artikel 12 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung betrachtet sich Malta durch die folgenden 25 Absätze als gebunden.

From the compulsory List

Article 2
Article 3 – paragraphs 1 and 2
Article 4 – paragraphs 1, 2 and 4
Article 5
Article 7 – paragraph 1
Article 8 – paragraph 2
Article 9 – paragraphs 1 and 2
Article 10 – paragraph 1
Article 11

Aus der obligatorischen Liste

Artikel 2
Artikel 3 Absätze 1 und 2
Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
Artikel 5
Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2
Artikel 9 Absätze 1 und 2
Artikel 10 Absatz 1
Artikel 11

From the Non-Compulsory List

Article 4 – paragraphs 3, 5 and 6
Article 6 – paragraphs 1 and 2
Article 7 – paragraph 3
Article 8 – paragraphs 1 and 3
Article 9 – paragraphs 7 and 8
Article 10 – paragraphs 2 and 3*

Aus der nichtobligatorischen Liste

Artikel 4 Absätze 3, 5 und 6
Artikel 6 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8 Absätze 1 und 3
Artikel 9 Absätze 7 und 8
Artikel 10 Absätze 2 und 3*

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1993 (BGBl. II S. 240).

Bonn, den 2. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe
Vom 3. Dezember 1993**

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Armenien	am	12. Dezember 1993
Dominica	am	23. Dezember 1993
Niederlande für das Königreich in Europa.	am	7. Dezember 1993

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2039).

Bonn, den 3. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
Vom 3. Dezember 1993**

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Armenien	am	13. Oktober 1993
----------	----	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. August 1993 (BGBl. II S. 1862).

Bonn, den 3. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 51): 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 76): 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Vom 3. Dezember 1993

Das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – BGBl. 1985 II S. 130 – ist nach seinem Artikel 23 § 2 Abs. 4 für

Kroatien	am	1. Dezember 1992
Slowenien	am	1. Februar 1993

in Kraft getreten.

Bulgarien hat der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 17. Mai 1993 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Juli 1982 gemachten Vorbehalte notifiziert; nach Artikel 12 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 des Anhangs A zu diesem Übereinkommen ist die Rücknahme am 16. Juni 1993 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1985 (BGBl. II S. 1001) und vom 29. Mai 1992 (BGBl. II S. 454).

Bonn, den 3. Dezember 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel